Satzung der Bürgerlichen Wählergemeinschaft Wettstetten/Echenzell e.V.

§1 Name und Sitz

- Die Wählergemeinschaft führt den Namen "Bürgerliche Wählergemeinschaft Wettstetten/Echenzell e.V."
- 2. Die Kurzbezeichnung lautet Bürgerliche Wählergemeinschaft. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Kommune Wettstetten.
- 3. Der Sitz der Bürgerlichen Wählergemeinschaft ist Wettstetten.
- 4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Zweck der Bürgerlichen Wählergemeinschaft ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Die Bürgerlichen Wählergemeinschaft übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann werden jeder deutsche Staatsangehörige, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu der vorliegenden Satzung sowie den Zielen der Bürgerlichen Wählergemeinschaft bekennt.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden,
 - c) durch Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss,
- 4. Aus der Wählergemeinschaft wird ausgeschlossen:
 - a) wer gegen die Beschlüsse der Wählergemeinschaft und/oder gegen ihre Ziele gröblich verstoßen hat,
 - b) wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
 - c) wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- 5. Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergemeinschaft

§ 4 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe der Wählergemeinschaft

Organe der Wählergemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und bis zu fünf weiteren Beisitzern.
- 2. Der erste Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten die Bürgerliche Wählergemeinschaft je einzeln gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 BGB.
- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 6. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) die Beschlussfassung über das Programm sowie aller das Interesse der Wählergemeinschaft berührenden Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
 - b) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8),
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - e) und die Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - f) Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr
- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
- 4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fuhren, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

- 1. Die Wahlen sind vorbehaltlich der Regierung in § 9 dieser Satzung in der Regel geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.
- 2. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von drei Jahren statt.
- 3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist.

§ 9 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

Soweit der Ortsverband sich an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

- Beschlusse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

§ 12 Auflösung

- 1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 3/4 der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschließt.
- 2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienen Stimmberechtigten.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am	in Kraft
------------------------	----------